



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/025/2022

Federführung: Dezernat III	Datum: 01.02.2022
Bearbeiter: Diana Fedder-Heikens	

Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	16.02.2022
Kreisausschuss	09.03.2022
Kreistag	30.03.2022

Sichtvermerke
Kappelmann

Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege wird mit den entsprechenden Änderungen in der vorgelegten Form zum 01.05.2022 zugestimmt.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan enthalten.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

51 Pa

Westerstede, 07.02.2022

Sachverhalt:

Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Hier: Anpassung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege an die aktuelle Gesetzeslage sowie Erhöhung diverser Entgelte

Aufgrund der Einführung des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 und diversen Gerichtsurteilen musste die Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege angepasst werden.

Um die Qualität in der Kindertagespflege weiter zu erhöhen, ist die Umstellung der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) geplant. Derzeit umfasst die Qualifizierung ca. 170 Unterrichtsstunden. Nach der Umstellung auf das QHB sind es 300 Unterrichtsstunden, 140 Selbstlerneinheiten und 80 Stunden Praktikum. Da der zeitliche Aufwand wesentlich höher ist, müssen Anreize geschaffen werden, um weiterhin Interessenten/innen zu finden.

Die Landkreise Oldenburg und Cloppenburg sowie die Stadt Delmenhorst haben bereits die Qualifizierung umgestellt. Weitere Landkreise und Städten befinden sich, wie der Landkreis Ammerland, gerade in der Planungsphase.

wesentliche Änderungen

- Die Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgt zukünftig nach dem individuellen Bedarf. Es erfolgt keine Beschränkung mehr auf eine Betreuungszeit in Höhe von 25 Stunden die Woche.
Laut Urteil des BVerG, 23.10.2018 – 5 C 15/17 ist der individuelle Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Erziehungsberechtigten maßgeblich.
- Erhöhung des Anerkennungsbetrages der Kindertagespflegeperson bzw. der Kinderfrau um 0,15 € pro Kind pro Stunde.
Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen bzw. der Kinderfrauen setzt sich aus einer Sachkostenpauschale sowie eines angemessenen Betrages zur Anerkennung der Förderleistung zusammen. Kindertagespflegepersonen erhalten nach der Erhöhung einen Stundensatz von insgesamt 5,00 € pro Kind und Stunde bzw. nach dreijähriger Tätigkeit in Höhe von 5,50 €. Findet die Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten statt (Kinderfrau), wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 4,23 € bzw. 4,73 € pro Kind pro Stunde gezahlt.

- Erhöhung des Stundensatzes der Kindertagespflegepersonen bzw. der Kinderfrauen um weitere 0,30 € pro Kind und Stunde, sofern eine Ausbildung nach dem QHB erfolgt ist oder eine Ausbildung zum Sozialpädagogen/-in bzw. Erzieher/-in absolviert worden ist.
Um die Qualität in der Kindertagespflege weiter erhöhen zu können, müssen Anreize geschaffen werden, dass Kindertagespflegepersonen eine Aufbauqualifizierung absolvieren bzw. höher qualifizierte Personen für die Kindertagespflege gewonnen werden können.
- Gewährung von 0,5 Stunden Verfügungszeit wöchentlich pro Kind, beispielsweise für Dokumentationen, Elterngespräche und Reinigung.
Aufgrund der Einführung des NKiTaG müssen Kindertagespflegepersonen zukünftig regelmäßig Beobachtungen, Reflexionen und Dokumentationen des Entwicklungs- und Bildungsstandes des betreuenden Kindes dokumentieren und mit den Eltern besprechen.
- Erhöhung des Mietzuschusses von 0,65 € auf 0,80 € pro Stunde pro Kind.
Aufgrund der Mietpreisentwicklung im Landkreis Ammerland muss der Betrag angepasst werden. Der Betrag wurde seit 2016 nicht erhöht.
- Erhöhung der Eingewöhnungspauschale vom 100,- € auf 150,- €.
Die Eingewöhnung von Kindern im U3 Bereich nimmt mittlerweile einen wesentlich größeren Zeitraum, als noch vor einigen Jahren, ein. Die Eingewöhnung erfolgt in Kindertagespflegestellen sowie in Krippen meist nach dem Berliner Modell und umfasst einen Zeitraum von ca. 4 Wochen.
- Erhöhung der Vertretungspauschale von 45,- € auf 65,- €.
Laut der Satzung soll die Vertretungskraft an einem Tag in der Woche mindestens drei Stunden Kontaktpflege betreiben. Unter Berücksichtigung des derzeit niedrigsten Stundenlohns von 4,85 € würde sich ein Betrag in Höhe von 63,- € errechnen.
- Einführung der Geschwisterermäßigung um 30% bei zwei kostenpflichtigen Kindern bzw. 50% ab dem dritten kostenpflichtigen Kind.
Bisher gab es in der Satzung keine Ermäßigung des Kostenbeitrages sofern zwei oder mehr Kinder kostenpflichtig in Krippe oder Kindertagespflege betreut werden. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber einer Betreuung in einer Krippe dar, wo regelmäßig eine Geschwisterermäßigung erfolgt.